



LAG
gewaltfreies Zuhause
Sachsen e.V.

Positionspapier

**anlässlich des gefassten Beschlusses SR/012/2020 vom 04. Juni 2020, basierend auf der nicht öffentlich gefassten Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) vom 19.03.2020
„Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Landeshauptstadt Dresden“**

Der LAG gewaltfreies Zuhause e.V. ist ein landesweiter Zusammenschluss von sechzehn sächsischen Frauen*- und Kinderschutzeinrichtungen und acht Interventions- und Koordinierungsstellen. Der Verein setzt sich für die Verbesserung der Unterstützungs- und Beratungsangebote Betroffener von häuslicher Gewalt ein. Im Zentrum der Arbeit der Vereinsmitglieder stehen die Rechte der Betroffenen von physischer, psychischer, sexualisierter und struktureller Gewalt sowie Menschenhandel.

Bei den täglichen Leistungsanforderungen zur Eindämmung von Gewalt ist der LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V. außerordentlich dankbar für die kontinuierliche Unterstützung, die ihm auf Landesebene zuteil wird.

Davon unberührt distanziert sich der LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V. von der Art und Weise, wie der Beschlusses SR/012/2020 des Stadtrats Dresden vom 04. Juni 2020 zur „Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Landeshauptstadt Dresden“ aktuell an seine Fachstelle und seine Vereinsmitglieder herangetragen wird und realisiert werden soll.

- I. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, hat seit mehr als dreieinhalb Jahren den Status eines Bundesgesetzes und ist zudem internationales Recht. Damit ist bereits die einleitende Beschlussformulierung des Stadtrats Dresden: „Die Landeshauptstadt Dresden bekennt sich zu den Zielen, die sich aus dem „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (kurz Istanbul-Konvention), Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt zu schützen, ergeben.“ anmaßend. Jedwedes Infragestellen geltenden Rechts ist eine Unterwanderung der Rechtsstaatlichkeit.

- II. Demokratie basiert darauf, dass Bürger*innen eines Landes sich darauf verlassen können, dass Gesetze angewandt werden. Der bereits im Titel verankerte Kernauftrag der Istanbul-Konvention ist die Prävention von Gewalt gegen Frauen. Eine Strategie, die zum Tragen kommt, bevor die Gewalterfahrung durchlitten werden muss, ist dem Beschluss an keiner Stelle zu entnehmen.
- III. Stattdessen ist „ein Konzept zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Landeshauptstadt Dresden vorzulegen und dafür die Akteurinnen und Akteure des Hilfesystems in geeigneter Weise einzubinden.“

Der LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V. sowie einige seiner Mitglieder sind seit Ende Juli 2021 angehalten, Fachwissen in die „Wissenschaftliche Prozessbegleitung der Umsetzung der Istanbulkonvention in der Landeshauptstadt Dresden“ einzubringen. Das Studiendesign des geplanten wissenschaftlichen Prozesses ist nicht offengelegt. Weder das Forschungsziel, die Auswahlkriterien der einzubindenden Rezipient*innen, noch die Methodik der qualitativen Erhebung sind offengelegt.

- IV. Der LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V. sowie seine Mitglieder beobachten mit zunehmender Irritation eine Vielzahl von vermeintlich wissenschaftlichen Studien, bei denen Drittanbieter mit dem Wissen des Hilfesystems Umsätze generieren, die zu erwartenden, aus den Erhebungsergebnissen abgeleiteten Handlungsempfehlungen jedoch in Gänze schuldig bleiben.

Dass der Bedarf vorhanden ist und nicht wieder und wieder nachgewiesen werden muss, ist durch die Existenz des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hinlänglich belegt.

Große Sorge bereitet dem Verein in diesem Kontext, dass „Bedarfsanalysen“ das Gesamtbudget des bereitgestellten Etats um ein nicht unerhebliches Maß schmälern, während zeitgleich bei Entscheidungsträger*innen und staatlichen Repräsentant*innen, insbesondere im ländlichen Raum, die eigene Verpflichtung nach Artikel 5 (1) Istanbul-Konvention unbekannt ist und ihr demzufolge in der Praxis nicht entsprochen wird.

- V. Völlig unklar ist, an welchem Punkt der prozessualen Entscheidungsfindung die Einbindung der Schutzeinrichtungen und Interventionsstellen sowie der Fachstelle des LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V. (erst) jetzt erfolgt.

- VI. Das im Zwischenbericht „Beschlusskontrolle zu A0022/19 (Sitzungsnummer SR/012/2020) Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Landeshauptstadt Dresden“ erwähnte, laut Eigenangabe in der „finalen Abstimmungsphase“ befindliche „Konzept zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ liegt dem LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V. und seinen Mitgliedern nicht vor.
- VII. Im Beschluss des Stadtrats Dresdens heißt es wörtlich: „Dabei ist auch der Schutzbedarf für männliche Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt zu prüfen und in das vorzulegende Konzept zu integrieren.“
Die Istanbul-Konvention ist ein europäisches Gewaltschutzgesetz, mit dem expliziten Zweck, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen.
(* , Art. 1 (1))
Der Schutzbedarf männlicher Opfer vor Gewalt ist unbestritten. Im Kontext Umsetzung der Istanbul-Konvention allerdings deplatziert.
- VIII. Unter der Überschrift „Umsetzung der Istanbul-Konvention“, insbesondere im Zuge einer wissenschaftlichen Arbeit, ist die Einbindung der Männerschutzwohnung Dresden, anderer Männerschutzeinrichtungen sowie ggf. männlicher Interessensverbände ebenso deplatziert.

Der LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V., sieht sich selbstverständlich in der Verantwortung, die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf allen staatlichen Ebenen zu unterstützen und zu forcieren. In Analogie zu diesem Gesetz sieht der Verein Folgendes als selbstverständlich an:

- Einen von Beginn an ergebnisoffenen, transparenten Entscheidungsprozess zum Ausbau und zur Weiterentwicklung des Hilfesystems gemäß der Qualitätsstandards
- Eine, den geschlechtsspezifischen Aspekt von Beginn an berücksichtigende Partizipation langjähriger Expertise in der Gremienzusammensetzung
- Die Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden. Entsprechend dürfen die zu startenden Prozesse den legislativ anerkannten Schutzbedarf von Mädchen und Frauen nicht über die Einbindung von Männerinteressen aufweichen. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass besondere Maßnahmen, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor solcher Gewalt erforderlich sind, nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens gelten (* , Art. 4 (4))

Auf Bundesebene kritisieren alle Beteiligten im Hilfesystem den strategiefreien „Flickenteppich“ seit Jahren (**).

Artikel 7 (1) der Istanbul-Konvention fordert „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst, und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben“. Der umfassende Rahmen, der sicherstellt, dass es für von Gewalt betroffene Frauen keinen Unterschied mehr macht, ob sie in Dresden, Leipzig, Bautzen, Jena, Hanau, oder München Hilfe benötigen, ist landesweit definiert. Der vorliegende Beschluss des Dresdner Stadtrats hingegen hält die von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen mit der vorliegenden, kommunalen Individual-Zersplitterung weiterhin vom landes- bzw. bundesweit einheitlich geregelten Gewaltschutz ab.

In Anbetracht der Summe der offenen Fragen und den sich aus der Istanbul-Konvention nicht herleitbaren Prozessschritten, wird sich der LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V. am bereits laufenden, nicht nachvollziehbaren Prozess vorerst nicht beteiligen.

Selbstverständlich stehen wir dem Bestreben, die Istanbul-Konvention bestmöglich umzusetzen, positiv gegenüber und wünschen uns den Optimierungsprozess, mit einer, in der Gewichtung angemessenen, Beteiligung in Analogie zu den Vorgaben der Istanbul-Konvention, aktiv und zielführend zu unterstützen.

* Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (<https://rm.coe.int/1680462535>)

** s. Deutscher Frauenrat, Pressemitteilung vom 09. September 2019 (<https://www.frauenrat.de/schluss-mit-dem-flickenteppich-wir-brauchen-ein-gesamtkonzept-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen>)

Kontaktdaten:

Fachstelle LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V.

Strehleener Str. 12-14

01069 Dresden

Tel.: 0351 – 41 71 68 68

fs@gewaltfreies-zuhause.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.